

<b>Protokoll der Radverkehrsschau der Stadt Gütersloh: Befahrung am 18.11.2021 – Ausfertigung zur Veröffentlichung</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Straße</b>	<b>Höhe</b>	<b>Verkehrszeichen/- einrichtung nach StVO</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Begründung</b>
1.	Friedrich-Ebert- Straße	Ziethenstraße	Markierung Radfahrfurt	Erneuern der Markierung	Teile der Markierung fehlen aufgrund von Bauarbeiten an der Straße.
2.	Vennstraße	Kreuzung Friedrich- Ebert-Straße bei Mediamarkt	341 – Wartelinie für Radverkehr	Erneuern der Markierung	Die Markierung ist nicht mehr ausreichend erkennbar.
3.	Friedrich-Ebert- Straße	Kreuzung Vennstraße	Radfahrfurt	Markierung rote Radfahrfurt im Kreuzungsbereich	Sep. Termin FB 32, 61 und KPB
4.	Friedrich-Ebert- Straße	Im Bereich Vennstraße bis B 61-Nordring	241-30- getrennter Geh-und Radweg /Radweg links	Aufstellen des VZ in beiden FR	Wiederholung der Radwegebenutzungspflicht
5.	B 61 – Franz- Birkhan-Ring	FR Kreuzung Goethestraße	297 - Pfeilmarkierung	Erneuern der Markierung	Die Markierung ist nicht mehr ausreichend erkennbar.
6.	Postdamm	Gegenüber der Einmündung Am Schlangenbach	260 – Verbot für Kraftfahrzeuge und 1020-30 Anlieger frei	Entfernen	Die VZ sind mit Ausweisung des Postdamms als Fahrradstraße obsolet.
7.	Postdamm	Beginn der Fahrradstraße aus beiden Richtungen	VZ 1020-30 –Anlieger frei	Ersetzen durch ZZ „Kfz-Anliegerverkehr frei“ (analog VZ 260 StVO)	In Verbindung mit VZ 244.1 StVO ist das ZZ  für die Freigabe des Kfz.-Anliegerverkehrs anzuwenden.

8.	Haller Straße	Ab B 61 – Berliner Straße	Radwegeführung / Kennzeichnung durch Piktogramme	Das Ergebnis der Beratungsgespräche zwischen FB 61 und 32 ist abzuwarten.	Antrag der Interessengemeinschaft Fahrradinitiative Gütersloh
9.	Holler Straße	Bushaltestelle Lutter	Verkehrsspiegel	Säubern	Verschmutzung
10.	Brockhäger Straße	Einmündung Holler Straße	241-30 Getrennter Geh- und Radweg /Radweg links	Säubern	Erkennbarkeit
11.	Brockhäger Straße	Beim Aldi	138-10 Gefahrenzeichen Radverkehr  209 Vorgeschriebenen Fahrtrichtung rechts	Änderung des Aufstellorts der privaten VZ bei der Aldi-Ausfahrt. Versetzung an den Beginn der abknickenden Nebenanlage.	Erkennbarkeit
12.	Hohenzollernstraße	Kreuzung Prekerstraße in FR B 61-Nordring	286- 11 Eingeschränktes Halteverbot	Entfernen	Das Parken ist 15 m vor und hinter dem VZ 224 StVO – Haltestelle- nicht erlaubt.  Auch ist hier das Parken bis zu 8 m hinter der Kreuzung gem. § 12 III Nr. 1, 2. Altern. StVO unzulässig.
13.	Hohenzollernstraße	Kreuzung Bismarckstraße in FR Moltkestraße	1022-10 Radverkehr frei  241-30 Getrennter Geh-und Radweg/Radweg links	Entfernen  Aufstellen	Für die Hohenzollernstraße besteht im Bereich ab Bismarckstraße ein Einfahrtverbot durch VZ 267 StVO.  Aufgrund der Verkehrsführung in der Einbahnstraße ist für eine rechtseitige Freigabe

					des Radverkehrs die Anordnung der Benutzungspflicht des Gemeinsamen Geh- und Radweges gem. § 45 I, III und IX S. 3 StVO erforderlich.
14.	Hohenzollernstraße	Hinter der Einmündung Roonstraße in FR Bismarckstraße	274-30 Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h	Erneuern	Erkennbarkeit
15.	Hohenzollernstraße	Gegenüber Einmündung Roonstraße	1022-10 Radverkehr frei	Erneuern	Erkennbarkeit
16.	Hohenzollernstraße	Einmündung Schulstraße	Radwegweiser	Korrigieren der Ausrichtung und Säubern	Erkennbarkeit der richtigen Fahrtrichtung.
17.	Moltkestraße	Kreuzung Schulstraße in FR Furhmannspassage	357-50 für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse	Ersetzen	Altes VZ
18.	Schulstraße	Einmündung Moltkestraße	102 Einmündung	Entfernen	Es besteht eine Anordnung vom 09.11.1989 das linksseitig angebrachte VZ 102 StVO auf die rechte Fahrbahnseite umzusetzen.  Das VZ ist nicht zwingend erforderlich. (§ 45 IX S. 1 StVO.